

Sitzungsvorlage

Datum: 28.02.2023
Drucksache Nr.: **23/0102**

—

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration	02.05.2023	öffentlich / Vorberatung
Rat	20.06.2023	öffentlich / Entscheidung

—

Betreff

Änderung der "Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung"

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin stimmt der Änderung der „Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung“ wie vorgelegt zu.

Sachverhalt / Begründung:

Zu Beschlussvorschlag 1:

Die Satzung hat sich bisher sehr gut bewährt. Zusätzlich werden seit 2014 die Inhalte des BGG NRW im kommunalen Aktionsplan Inklusion aufgegriffen.

Folgende notwendige Änderungen wurden in der Satzung eingefügt:

Statt zwei sollen nun **bis zu drei** Ehrenamtliche Behindertenbeauftragte ernannt werden können (S. 2., § 2 Bestellung von Behindertenbeauftragten Absatz 1).

Somit soll eine Entlastung der ehrenamtlichen Personen bezüglich des zeitintensiven und umfangreichen Ehrenamtes erreicht werden, flexibel auf absehbare Vakanzen reagiert und das Wissensmanagement in diesem Ehrenamt verbessert werden. Die beiden ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten unterstützen diesen Änderungsvorschlag.

Aus dem § 7 Sprechstunden wird der Absatz genommen und als eigener § 8 „Durchführung der Aufgaben“ geführt. Zudem werden jetzt im § 8 die bestehende Aufwandsentschädigung benannt (aktuell 100,00 € pro Monat) und in der Budgetaufzählung explizit auch Fortbildungsmaßnahmen genannt.

Historie:

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 16.12.2003 das Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - BGG NRW) beschlossen. Das Gesetz ist zum 01.01.2004 in Kraft getreten (Artikel 1 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und zur Änderung anderer Gesetze) – Stand vom 25.02.2023.

Ziele des Gesetzes sind:

„(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, Diskriminierung von Menschen mit Behinderung zu verhindern und zu beseitigen sowie die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft durch die Beseitigung von Barrieren und die Herstellung von Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit zu gewährleisten. Hierzu gehört auch die Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensführung.

(2) Dieses Gesetz gilt für Träger öffentlicher Belange nach § 2 des Inklusionsgrundsatzgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442).

(3) Die Träger öffentlicher Belange sind verpflichtet, sich aktiv für die Ziele des Gesetzes einzusetzen. Sie arbeiten hierzu eng mit den Organisationen und Verbänden der Menschen mit Behinderungen zusammen.

(4) Soweit Dritte Aufgaben wahrnehmen oder Angebote bereitstellen, die auch im erheblichen Interesse der Träger öffentlicher Belange liegen, sind Letztere verpflichtet, aktiv darauf hinzuwirken, dass die Ziele dieses Gesetzes beachtet werden. Bei der Gewährung von Zuwendungen und sonstigen Leistungen durch die Träger öffentlicher Belange sind die Ziele dieses Gesetzes in geeigneten Bereichen ebenfalls zu beachten.

Der Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration des Rates der Stadt Sankt Augustin wurde in seiner Sitzung am 11.05.2004 umfassend über die gesetzlichen Regelungen des BGG NRW informiert (s. DS Nr. 04/0164). Er nahm den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis und beauftragte die Verwaltung, eine kommunale Satzung nach § 13 Seite 2 von Drucksachen Nr.: 06/0405 BGG NRW vorzubereiten und dabei die örtlichen Behindertenorganisationen im Rahmen eines geplanten Forums zu beteiligen.

In dem Forum wurde die Satzung erarbeitet (siehe Drucksache Nr.: 06/0405) und am 15.11.2006 vom Rat verabschiedet.

In Vertretung

Rainer Gleß
Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf 2.700,00 €.

- Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan im Produkt 05-03-02 zur Verfügung.
 Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits 2.700,00 € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.